

Bestattungen in Preußen nach dem preußischen Landrecht

Das allgemeine „Landrecht für die Preußischen Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts hatte damals – ebenso wie in Sachsen – bereits eine lange Geschichte. Aus der heutigen Sicht ist es immer wieder hochinteressant, sich einmal mit all den Dingen rund um das Thema Begräbnis, einzulesen und sich über die einstige Rechtsprechung zu informieren. Vieles dabei ist uns heute noch immer recht gut bekannt und an den Gesetzen scheint sich oftmals wenige geändert zu haben. Aber, ist es tatsächlich so?

Folgende Fragen sind interessant und man sollte sie einmal näher betrachten:

- Wer war denn damals überhaupt für eine Beerdigung zuständig?
- Wer war oder galt als Bestattungspflichtig?
- Wo wurde von wem bestattet?

In der Stadt Breslau gab es jedenfalls schon 1889 ein Leichenbestattungsgewerbe, welches sich an der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu halten hatte. Später wurde die gesamte Sache von der Reichsgewerbeordnung abgelöst, jedoch einfacher wurde es dadurch nicht. Bereits um 1880 gab es Streitigkeiten, die nicht selten vor Gericht ausgetragen wurden und erst durch richterlichen Beschluss geklärt waren.

Beispiel:

Beauftragte ein Hinterbliebener bei einem Todesfall in der Familie einen Leichenbestatter mit den Aufgaben einer Beerdigung, konnte es durchaus Ärger mit der Kirche geben. Eine Leichenbestattung unterlag nach den gültigen Gesetzen der Kirche dem sogenannten „Pfarrzwange“. Die Frage der Zuständigkeit war also gar nicht so einfach und klar.

Gab es einen Todesfall und der Verstorbene hatte seinen ordentlichen Wohnsitz in Breslau, musste nach §. 44:

..., dass zum Hinausfahren der Leiche auf den Begräbnisplatz erforderliche Fuhrwerk seitens der Kirche gestellt werden“. Im §. 45 stand ebenfalls: „Die Begleitung des Leichenwagens findet nur durch Mitglieder des kirchlichen Leichenbegleitkorps statt, sofern nicht besondere Berechtigungen dem entgegenstehen (wie nach §. 62 Nr. 4 zu Gunsten der Zünfte odereiner Innung)“. Dazu ist auch der §. 48 interessant, denn dort wird verlangt: „Denjenigen, welche ein Begräbnis ausrichten, ist es nicht gestattet, die Schrauben zum Sarge, die Handhaben dazu und die Senktücher selbst herzugeben, vielmehr sind diese Gerätschaften für die taxmäßigen Sätze vom Totengräber zu besorgen“, und ferner im §. 62 Nr. 3: „Sänger und Musiker müssen stets und ausschließlich aus dem Sängers- und Musikchor der betreffenden Kirche genommen werden.

Fakt war damals, war der Verstorbene kirchlich gebunden, dann mussten auch die Bestattungspflichtigen diese Tatsache berücksichtigen. Selbst entscheiden, brachte Probleme mit sich. Man hätte sich im konkreten Fall zuerst an die Kirche und nicht sofort an ein Leichenbestattungsgewerbe wenden müssen.

Bestattungspflicht in Preußen

Schon das „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794“ brachte die Sache auf dem Punkt. Dort steht unter dem Abschnitt „Begraben“:

§. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so muß der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen.

§. 435. Können die Begräbniskosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden: so ist der Überlebende zu deren Bezahlung so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden.

Damit war die Frage beantwortet. Weitere Fragen ergaben sich dann erst wenn es gar keinen überlebenden Ehegatten mehr gab, weil der bereits verstorben war.

Doch auch der Abschnitt „Trauer“ ist für uns heute sicherlich interessant. Dort steht 1794:

§. 436. Die Witwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr, um den verstorbenen Ehegatten trauern.

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheiratung: so wird dadurch die Trauer geendigt.

Es gab also einst in Preußen noch unterschiedliche Trauerzeiten für Mann und Frau.

Leben und Tod. Rechte von Personen

Auch für die Fragen „Leben und Tod“ oder wer hat gelebt, wer lebt noch und wer ist Tod, gibt das „*Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794*“ uns heute ein wenig Aufklärung. Preußisch genau war in den Paragraphen über die „Rechte von Personen“ (§§. 34. – 39.) folgendes festgelegt:

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschloßnem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

§. 36. Ein gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drey Jahre nachher verfllossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt worden wäre.

§. 37. Außer diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Gesetz näher bestimmten Fristen, durch richterlichen Ausspruch für todt erklärt werden (Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 38. Kommt es aber darauf an, ob jemand einen gewissen Erb- oder andern Anfall noch erlebt habe, so wird vermuthet, daß ein Mensch von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sey.

§. 39. Wenn zwey oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglück, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sey, so soll angenommen werden, daß keiner den andern überlebt habe.

Erbe:

Im Zwölfter Titel. „*Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehn.*“) gibt es zwei Paragraphen, welche den Nachlass regeln sollen. Erneut wurde dazu das „*Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794*“ herangezogen. Dort war festgelegt:

§. 1. Ueber alles, was der freyen Veräußerung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutfinden verfügen.

§. 2. Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

Die heutigen sogenannten „testamentarischen Verfügungen“ hat es damals offenbar auch schon gegeben.

Zum Abschluss soll noch auf einem Fall aufmerksam machen, welcher am 28. Oktober 1920 zum Thema „*Ort und Art der Beerdigung*“, vor dem Reichsgericht verhandelt wurde. Es gab und gibt eben sogar Familienstreitigkeiten um die letzte Ruhestätte.

Tatbestand:

Am 22. April 1918 starb in Hamburg die Mutter der Parteien; außer diesen hinterließ sie noch fünf Kinder. Ihr Mann, von dem sie lange Zeit bis zu ihrem Tode getrennt gelebt hatte, war 1914 gestorben und ist in dem vom Kläger für seine Familie gekauften Erbbegräbnis auf dem O. er Friedhofe beigesetzt worden. Beim Tode der Mutter entstand zwischen den Parteien Streit über den Ort, an dem sie bestattet werden sollte. Der Kläger wollte sie in seinem Familiengrabe, die Beklagte dagegen in dem auf ihren Namen gekauften Familiengrabe beisetzen. Im Verfahren über eine einstweilige Verfügung verglichen sie sich dahin, daß die Leiche "vorläufig" in einem von der Friedhofsdeputation anzuweisenden Grabe beigesetzt werde. Dies ist geschehen.

Mit der Klage wird die Einwilligung der Beklagten verlangt, daß die Leiche der Mutter aus der bisherigen Grabstätte herausgenommen und in dem auf den Namen des Klägers stehenden Familiengrab auf dem Zentralfriedhof in O. beigesetzt werde. Der Kläger behauptet, die Mutter habe Anfang 1918 geäußert, sie wolle dort und zwar neben ihrem Manne beerdigt werden; auch die Mehrheit der Geschwister sei noch heute der Meinung, daß sie bei ihrem Manne zu beerdigen sei. Die Beklagte erklärt, sie wolle jetzt nur, daß die Mutter in dem neutralen Grabe ruhen bleibe; die Mutter habe wiederholt geäußert, daß sie nicht bei ihrem Manne, sondern im eigenen Grabe beerdigt sein wolle.

Die Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen, vom Reichsgericht aus folgenden Gründen:

Gründe:

Über die Zulässigkeit des Rechtswegs, die die Beklagte nachzuprüfen anregt, kann kein Zweifel sein. Läge eine formgerechte letztwillige Anordnung des Verstorbenen über die Art seiner Bestattung vor, so würde diese von seinen Erben oder Vermächtnisnehmern nach den Grundsätzen, die für letztwillige Verfügungen überhaupt und über eine Auflage im Sinne des § 1940 BGB. insbesondere gelten, zu befolgen sein. Aber auch wenn jemand über seine Bestattung keine solche letztwillige Anordnung getroffen hat, wird seinen hinterbliebenen Angehörigen oder Erben (die hier dieselben Personen sind) die privatrechtliche Befugnis nicht zu bestreiten sein, dem Verstorbenen die letzte Ruhestätte zu gewähren. Wenn aber über diese Befugnis Streit entsteht, so gebührt darüber nach § 13 GVG. auch den ordentlichen Gerichten die Entscheidung. Es genügt, dazu auf das Urteil des IV. Zivilsenats vom 13. März 1913 IV 590 / 12 (Warneyer 1913 Nr. 303) zu verweisen, wo in einem ebenfalls die Umbettung einer Leiche betreffenden Falle die Zulässigkeit des Rechtswegs unter Anführung der in dieser Hinsicht feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts mit ausführlicher Begründung bejaht ist. Hier, wo die Mutter der Parteien über ihre Bestattung

selber keine Anordnung hinterlassen hat, hängt die Entscheidung davon ab, nach welchen Grundsätzen der Ort ihrer Bestattung näher festzustellen ist. Darüber, daß in allen Fällen nach den sittlichen Anschauungen im Volke und dem allgemeinen Herkommen zu verfahren ist, kann vorweg kein Zweifel sein. Dem entspricht es aber, daß bei der Auswahl der letzten Ruhestätte tunlichst der Wille des Verstorbenen gewahrt wird, gleichviel, ob er formgerecht erklärt oder sonst wie zu ermitteln ist. Das gebietet die Pietät, es entspricht aber auch bei rechtlichen Anschauung, wonach das Recht der Persönlichkeit eines Verstorbenen noch in seinem Leichnam als fortwirkend angesehen wird, wie dies in dem oben erwähnten Urteile vom 13. März 1913 ebenfalls dargelegt ist. Demgegenüber müssen die persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien selbst zurücktreten, insbesondere auch deren persönliche Interessen und Wünsche, die Überreste ihrer Mutter in einer bestimmten Gruft beizusetzen; vielmehr ist die Angemessenheit der Ruhestätte vom Standpunkte der Verstorbenen selbst, also maßgeblich nach ihrem eigenen Willen, soweit er zu ermitteln ist, zu beurteilen (vgl. Urteil des IV. Zivilsenats vom 3. Dezember 1903 IV 217 / 03 in DJZ. 1904 Sp. 265).

Dies ist auch die Stellungnahme der Beklagten, die dem Kläger gegenüber den Willen ihrer verstorbenen Mutter zu vertreten und ihm Rechtsschutz zu verschaffen sucht. Sie hält dem Kläger entgegen, ihre Mutter habe wiederholt geäußert, daß sie nicht bei ihrem Manne, von dem sie bis zu ihrem Tode getrennt gelebt habe, sondern in einem eigenen Grabe beerdigt sein wolle. Das Berufungsgericht hat auf dieses Vorbringen mit Recht das entscheidende Gewicht gelegt und in prozeßgerechter Würdigung der Zeugenaussagen festgestellt, es sei der wahre Wille der Verstorbenen gewesen, in einem Grabe für sich allein zu liegen.

Wo in solcher Weise der Wille der Verstorbenen, wie sie angemessen zu beerdigen sei, zweifellos festzustellen war, kann davon, daß etwa der Mehrheitswille der Erben, wie die Revision meint, mit dieser Frage zu befassen gewesen sei, keine Rede sein. Insbesondere ist es verfehlt, wenn die Revision sich in dieser Hinsicht auf die Vorschriften der §§ 2038, 745 BGB. beruft. Denn diese Vorschriften, die die gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses durch die Erben regeln, sind hier, wo es sich um eine ausschließlich nach dem höchstpersönlichen Willen der Verstorbenen zu entscheidende Angelegenheit handelt, auch nicht einmal entsprechend anwendbar.

Zusammenfassend betrachtet bestätigt sich abermals der alte Trauerspruch:

Nur wer vergessen wird, ist wirklich tot!

Text: Reiner Graff / Numiscontrol